

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

14. Jahrgang

Freitag, den 13. Dezember 2019

Nummer 13 | Woche 50



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Vergnügungssteuer..... Seite 3
- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen ..... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung zum Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ ..... Seite 8

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Bekanntmachung Satzungsbeschluss der Gemeinde Borkheide ..... Seite 9
- Bekanntmachung Wertfeststellung Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen ..... Seite 11
- Veröffentlichung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Golzow ..... Seite 12
- Veröffentlichung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Golzow ..... Seite 14
- Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ in der Gemeinde Linthe ..... Seite 15

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- 1. Änderung der Entschädigungssatzung im Feuerwehrdienst ..... Seite 18
- Haushaltssatzung des Amtes Niemegk 2020 und Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 18
- Essengeldsatzung Kita Planetal ..... Seite 19
- 3. Änderung der Hauptsatzung Planetal ..... Seite 20
- 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung Planetal ..... Seite 21
- Hebesatzung Gemeinde Planetal ..... Seite 21
- Haushaltssatzung Gemeinde Planetal 2020 und Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 22
- 3. Änderung der Hauptsatzung Mühlenfließ ..... Seite 23
- 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung Mühlenfließ ..... Seite 24
- Hebesatzung Gemeinde Mühlenfließ ..... Seite 24
- Haushaltssatzung Gemeinde Mühlenfließ 2020 und Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 25

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den 29.10.2019

## Beschluss-Nr. 33-3/19

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

### Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

17

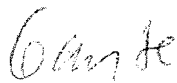
davon anwesend:

15

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 1



Gante

Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf

Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/14 [Nr. 36]) beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 29.10.2019 nachfolgende Satzung:

### § 1

#### Steuererhebung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

### § 2

#### Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist:
  1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen an einem öffentlich zugänglichen Ort aufgestellt sind und
  2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen an einem öffentlich zugänglichen Ort aufgestellt sind.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.
- (2) Von der Vergnügungssteuer befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Darts-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

### § 4

#### Steuersätze

Die Vergnügungssteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1: **15 v. H. der Bemessungsgrundlage**,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung: **15,00 Euro**.

### § 5

#### Steuerschuldner/Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Inhaber des Aufstellortes des Spielautomaten haftet für die Steuer, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielautomaten beteiligt ist oder für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält. Außerdem haftet er, wenn er die sich aus § 7 ergebende Anzeigepflicht schuldhaft verletzt.

### § 6

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Aufstellen eines Spielgerätes an einem in § 2 Abs. 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird und dies entsprechend § 7 Abs. 1 angezeigt wurde.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 mitzurechnen. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Apparates gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal berechnet.

**§ 7  
Anzeigepflicht**

- (1) Sowohl der Steuerschuldner als auch der Inhaber des Aufstellungsortes, an dem ein Spielgerät aufgestellt wird, sind verpflichtet, der Gemeinde Wiesenburg/Mark die erstmalige Aufstellung und endgültige Entfernung eines Apparates im Sinne des § 2 Abs. 1 innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anzeige gilt für einen im Austausch aufgestellten Apparat fort.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung des Apparates endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die endgültige Entfernung angezeigt wurde.

**§ 8  
Entstehung, Festsetzung, Schätzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Wiesenburg/Mark eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung, solange diese nicht beanstandet wird.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungspflicht oder Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 AO nicht nachkommt und somit die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Dabei wird die Bemessungsgrundlage nach § 3 gemäß § 162 AO geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Schlossstraße 1  
14827 Wiesenburg/Mark

**§ 9  
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Alle durch den Spielautomaten erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabeordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer
  - 1. seinen Meldepflichten nach § 7 und Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  - 2. seiner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Spielautomatensteuer vom 24.04.2007 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 29.10.2019



Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 6. 11. 2019

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 mit **Beschluss-Nr. 33-3/19 die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Vergnügungssteuer** beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Beckendorf  
Bürgermeister



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den 29.10.2019

**Beschluss-Nr.32-3/19**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“  
festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

17

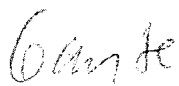
davon anwesend:

15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“  
festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgend Verband genannt.

**§ 2****Umlagetatbestand**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark legt den durch den Verband festgesetzten Verbandsbeitrag für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

**§ 3****Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

**§ 5****Umlagesatz**

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke

**0,000650 € je m<sup>2</sup>.**

**§ 6****Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 7

**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2019** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 13.02.2018 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 29.10.2019



Beckendorf  
Bürgermeister



Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Schlossstraße 1  
14827 Wiesenburg/Mark

Wiesenburg/Mark, den 6. 11. 2019

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 29. 10. 2019 mit **Beschluss-Nr. 32-3/19 die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Beckendorf  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ mit Begründung gebilligt und die Auslegung des Planvorentwurfs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. 44-4/19).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung sowie dem Schalltechnischen Gutachten zur Geräuschkontingentierung und dem Zwischenbericht zur Erfassung und gutachterlichen Stellungnahme zum Quartierpotenzial von Fledermäusen sowie höhlen- und gebäudebrütenden Vogelarten im Gebiet des ehemaligen Drahtzieherwerkes (Stand 10/2019) erfolgt in der Zeit vom

**06. Januar 2020 bis zum 07. Februar 2020**

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (**montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr**).

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Vorentwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs unterrichtet und zur Äußerung zum Vorentwurf des Bebauungsplans, auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 684/1, 684/2 (teilw.), 685/3, 691/3, 1006, 1195 und 1196 der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg nördlich der Görzker Straße im Ortsteil Wiesenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 ist in der Abb. 1 dargestellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung und weitere gewerbliche Nutzung des Geländes der ehemaligen Drahtzieherei.

Wiesenburg, den 27.11.2019



Beckendorf  
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 1

Neuer Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbepark Drahtzieherpark“



Abb.1 Geltungsbereich neu  
(erstellt mit Archikast am 14.11.19)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft im**

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lüdicke

**Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“**

**Verfahrens-Nr.: 1/001/X**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl I/04 Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl.I/14 Nr. 33) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 16.06.2019 in der Albert-Baur-Mehrzweckhalle in Bad Belzig statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Zeit vom 18.06.2018 bis zum 04.07.2018 im Amt Brück und bei der Stadt Bad Belzig aus. Begründete Einwendungen sowie weitere notwendige Korrekturen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte liegen in der Flurbereinigungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus. Die Auslegungszeit beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeverwaltung und endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung.

**Amt Brück (Foyer),**

**Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück**

in den Zeiten: Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

**Stadt Bad Belzig (Bürgerbüro),**

**Wiesenburger Straße 6, 14806 Bad Belzig**

in den Zeiten: Mo., Mi., Sa. 9:00 – 12:00 Uhr  
Di., Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

**Amt Niemegk (Zimmer 25),**

**Großstraße 6, 14823 Niemegk**

in den Zeiten: Mo., Mi., Do. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Di. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

**Gemeinde Wiesenburg/Mark**

**(Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 16),  
Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark**

in den Zeiten: Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi., Do. 9:00 – 12:00 Uhr

**Amt Ziesar (Bauamt, Zimmer 218),**

**Mühlentor 15a, 14793 Ziesar**

in den Zeiten: Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

**Stadt Beelitz (Flur der 1. Etage),**

**Poststraße 15, 14547 Beelitz**

in den Zeiten: Mo. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr  
Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

**Gemeinde Kloster Lehnin**

**(Zimmer 3.07 – Grundstücksangelegenheiten),**

**Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin**

in den Zeiten: Mo. 9:00 – 12:00 Uhr  
Di. 9:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr  
Do. 7:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Belzig, 28.10.2019



Christoph Lüdicke  
(Vorstandsvorsitzender)



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung  
Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ –  
Satzungsbeschluss und Rechtskrafterlangen**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2019 den Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ (Stand: Sitzung, Mai 2019) als Satzung beschlossen (Bh-30–43/19). Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht. mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Schaffung von Wohnbauflächen in verkehrsgünstiger Lage. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahntrasse und westlich von der „Friedrich-Engels-Straße“. Im Westen wird das Gebiet von der „Neuendorfer Straße“ und im Osten vom „Mittelweg“ begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Borkheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 12. November 2019

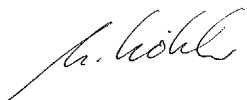


M. Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss vom 24. Oktober 2019 zum Bebauungsplans „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 12. November 2019



M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft im**

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lüdicke

**Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“**

Verfahrens-Nr.: 1/001/X

## Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl I/04 Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl I/14 Nr. 33) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 16.06.2019 in der Albert-Baur-Mehrzweckhalle in Bad Belzig statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Zeit vom 18.06.2018 bis zum 04.07.2018 im Amt Brück und bei der Stadt Bad Belzig aus. Begründete Einwendungen sowie weitere notwendige Korrekturen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte liegen in der Flurbereinigungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus. Die Auslegungszeit beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeverwaltung und endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung.

**Amt Brück (Foyer),**

**Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück**

in den Zeiten: Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

**Stadt Bad Belzig (Bürgerbüro),**

**Wiesener Straße 6, 14806 Bad Belzig**

in den Zeiten: Mo., Mi., Sa. 9:00 – 12:00 Uhr  
Di., Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

**Amt Niemegk (Zimmer 25),**

**Großstraße 6, 14823 Niemegk**

in den Zeiten: Mo., Mi., Do. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Di. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

**Gemeinde Wiesenburg/Mark**

**(Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 16),**

**Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark**

in den Zeiten: Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi., Do. 9:00 – 12:00 Uhr

**Amt Ziesar (Bauamt, Zimmer 218),**

**Mühlentor 15a, 14793 Ziesar**

in den Zeiten: Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

**Stadt Beelitz (Flur der 1. Etage),**

**Poststraße 15, 14547 Beelitz**

in den Zeiten: Mo. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr  
Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

**Gemeinde Kloster Lehnin**

**(Zimmer 3.07 – Grundstücksangelegenheiten),**

**Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin**

in den Zeiten: Mo. 9:00 – 12:00 Uhr  
Di. 9:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr  
Do. 7:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Belzig, 28.10.2019



Christoph Lüdicke  
(Vorstandsvorsitzender)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Golzow (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Golzow durch Beschluss vom 12.11.2019 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Die Gemeinde Golzow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Golzow.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

**§ 2**

**Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
  - 1. Alano,
  - 2. Bullmastiff,
  - 3. Cane Corso,
  - 4. Dobermann,
  - 5. Dogo Argentino,
  - 6. Dogue de Bordeaux,
  - 7. Fila Brasileiro,
  - 8. Mastiff,
  - 9. Mastin Espanol,
  - 10. Mastino Napoletano,
  - 11. Perro de Presa Canario,
  - 12. Perro de Presa Mallorquin,
  - 13. Rottweiler.

**§ 3**

**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund **35,00 €**,

- b) für den zweiten Hund **60,00 €**,
  - c) für jeden weiteren Hund **100,00 €**.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich **800,00 €** je Hund, sofern diese das erste Lebensjahr vollendet haben.  
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHVerf) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

**§ 4**

**Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

**§ 5**

**Steuerermäßigungen**

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von
- 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
  - 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

**§ 6**

**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 7**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 8**

**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 9**

**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.  
Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren

Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Golzow vom 04.11.2002 außer Kraft.

Brück, den 20.11.2019



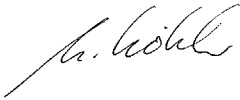
Marko Köhler  
Amdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 12.11.2019 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 20.11.2019



Marko Köhler  
Amtdirektor

**Satzung der Gemeinde Golzow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Golzow durch Beschluss vom 12.11.2019 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten im Gebiet der Gemeinde Golzow
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielapparaten
  - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
  - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
  - d) Musikautomaten.

**§ 2**

**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO)

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.

**§ 4**

**Steuersatz**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- (1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
- (2) an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
- (3) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 1.000,00 €.

**§ 5**

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Amt Brück – Fachbereich Finanzen/Steuern – eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer ist bis zum 21. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Amtskasse zu entrichten. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Gibt der Steuerpflichtige die Anmeldung nicht ab, wird die Steuer geschätzt und durch Bescheid festgesetzt. Ein Steuerbescheid ist auch zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige die Steuer nicht richtig berechnet hat. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 7 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

das Einspielergebnis (sogenannter Kassenninhalt) enthalten müssen.

**§ 6**

**Melde- und Anzeigepflicht**

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 14. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielapparate benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durchzuführen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) seiner Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 5 Abs. 2 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,

b) seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG geahndet werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Golzow vom 04.12.2006 außer Kraft.

Brück, den 20.11.2019

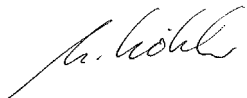


Marko Köhler  
Amtsleiter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 12.11.2019 beschlossene Satzung der Gemeinde Golzow über die Erhebung einer Vergütungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 20.11.2019



Marko Köhler  
Amtsleiter

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ – Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2019 den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ inklusive der Begründung mit Umweltbericht bestätigt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben (L-30–41/19). Der Beschluss wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Umnutzung einer Brachfläche südöstlich des bisherigen Gebietes des Ortsteils Linthe der Gemeinde Linthe zur Errichtung von Wohngebäuden. Das Plangebiet (siehe Anlage 1) befindet sich südlich der Kreisstraße K6918 und grenzt östlich an die Landesstraße L85, im Westen wird es von der kommunalen Straße „Nicheleer Weg“ begrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden in der Zeit vom

**6. Januar 2020 bis zum 7. Februar 2020**

während der Dienststunden im Amt Brück, Gebäude II, Ernst-Thälmann-Straße 58 in 14822 Brück ausgelegt. Weitere Bestandteile der Öffentlichkeitsbeteiligung sind: der Grabungsbericht der archäologischen Prospektionsmaßnahme, die Beurteilung der verkehrs- und sportanlagenbezogenen

Schallimmissionen, die Biotopkartierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Parallel werden alle Dokumente auch auf der Homepage des Amtes Brück ([www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de)) abrufbar sein.

Der Umweltbericht befasst sich mit folgenden Inhalten:

- Bestandaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Schutzgüter Mensch, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Biotope und Arten, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter)
- Prognose auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander
- Prognose auf die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen (während der Planungsphase, bei den Bauvorhaben, bei der Nutzung sowie artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen)
- Maßnahmen zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen (vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, Kompensation innerhalb des Plangebietes, Kompensation außerhalb des Plangebietes, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu Umweltbelangen abgegeben worden und werden Bestandteil der Auslegungsunterlagen sein:

- Landesamt für Umwelt (Straßenverkehrslärm Bundesautobahn A9 und Landesstraße L85, Sportlärm, Lärm durch die Raumschießanlage)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Nähe zu bekannten Bodendenkmalen)
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (Trinkwasser, Abwasser, Niederschlagsentwässerung, Umgang mit Bodenaushub, Altlastenverdacht, Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, Löschwasserversorgung, Sportanlagenlärm, Bodendenkmale)
- Landesbetrieb Straßenwesen (Verkehrslärm der Landesstraße L85)
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Bergwerksfelder)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen werden Bestandteil der abschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 15. November 2019



M. Köhler  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 22. Oktober 2019 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Sportplatz“ (Stand: Entwurf, 1. Oktober 2019) wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 15. November 2019



M. Köhler  
Amtsdirektor

#### Anlage 1





– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3 und 28. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Niemegk am 18.09.2017, wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst:

- (1) Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, wird für jede Teilnahme an Einsätzen, die bis zu 3 Stunden dauern, ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft gezahlt. Dauert ein Einsatz länger als 3 Stunden, wird pro Einsatzkraft ein Betrag in Höhe von 10 € für die Einsatzteilnahme gezahlt.

**Artikel 3**

Die 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

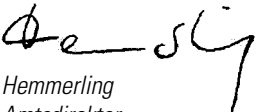
Niemegk, 28.11.2019

  
Hemmerling  
Amtsdi­rektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 12.11.2019 beschlossene 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 18.09.2017 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 28.11.2019

  
Hemmerling  
Amtsdi­rektor

**Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	2.859.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.040.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	2.821.100 EUR
Auszahlungen auf	3.409.300 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.821.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.792.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	552.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %

**§ 5**

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70,72,73,74,75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 14.11.2019

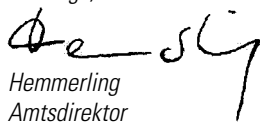
  
Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende im Amtsausschuss am 12.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung des Amtes Niemeck wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 27.11.2019

  
Hemmerling  
Amtdirektor

**Satzung zur Erhebung des Zuschusses für die Mittagsversorgung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Planetal (Essensgeldsatzung Kita)**

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und § 17 und § 18 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2017 (GVBl. 1/17) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.10.2019 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Planetal führt die Versorgung mit Mittagessen in der Kita „Zwergenhaus“ durch. Dazu bedient sie sich eines Dritten, der gemäß der Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung eine gesunde und kindgerechte Versorgung mit Mittagessen absichert.
- (2) Für das Angebot des Mittagessens in der Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ erhebt die Gemeinde von den Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder gemäß § 17 Absatz 1 des Kitagesetzes einen Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung nach dieser Satzung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann ein Kind vollständig von der Mittagsversorgung abgemeldet werden.

**§ 2**

**Höhe des Zuschusses**

- (1) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der so genannten „häuslichen Ersparnis“ für die Zubereitung eines Mittagessens und wird in Höhe von 1,80 Euro für jeden Anwesenheitstag pro Kind festgesetzt. Kinder, die nicht bis 8:00 Uhr in der Kita abgemeldet werden, gelten für den jeweiligen Tag als anwesend.
- (2) Das Amt Niemeck erstellt für die Gemeinde Planetal auf Grundlage der von der Leitung der Kindertagesstätte angefertigten täglichen Anwesenheitsmeldung für jedes Quartal die Abrechnung und setzt den Zahlungsbetrag durch Bescheid fest.

**§ 3**

**Abrechnung des Zuschusses**

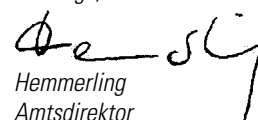
Die Personensorgeberechtigten erteilen der Gemeinde Planetal für den Einzug des Zuschusses ein Sepa-Lastschriftmandat.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Niemeck, 4.11.19

  
Hemmerling  
Amtdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 29.10.2019 beschlossene Satzung zur Erhebung des Zuschusses für die Mittagsversorgung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Planetal wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Niemeck, 4.11.19

  
Hemmerling  
Amtdirektor

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.10.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Planetal wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Als Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt:

- a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten durch die Ortsbeiräte;
- b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten;

- c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.“

**Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

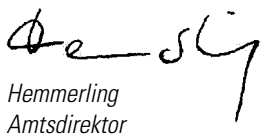
Niemeck, 04.11.2019

  
Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 29.10.2019 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Niemeck, 04.11.2019

  
Hemmerling  
Amtdirektor

**1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planetal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Planetal hat die Gemeindevertretung Planetal in ihrer Sitzung am 14.11.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**Artikel 1**

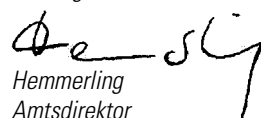
**Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Planetal wird wie folgt geändert:**

Der § 5 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

Die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planetal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 28.11.2018

  
Hemmerling  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Planetal vom 14.11.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, 28.11.2018

Hemmerling  
Amtdirektor

**Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) Entwurfssatzung vom 30.09.2019**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018, hat die Gemeindevertretung Planetal in ihrer Sitzung am 14.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührensatz**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Grundsteuer A 355 v. H.

- b) für die Grundstücke des Grundvermögens
- Grundsteuer B 430 v. H.
- Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 2  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 29.11.2017 außer Kraft.

Niemeck, den 28.11.2019

Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Planetal am 14.11.2019 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 28.11.2019

Hemmerling  
Amtdirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.970.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.275.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

Einzahlungen auf	1.890.400 EUR
Auszahlungen auf	2.200.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.839.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.142.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt

einzel darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

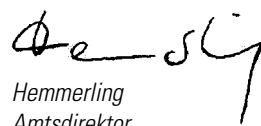
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70,72,73,74,75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 27.11.2019

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

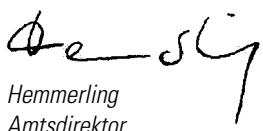
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 14.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 27.11.2019

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 25.11.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird wie folgt geändert:  
Dem § 3 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Als Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt:

- a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten durch die Ortsbeiräte;
- b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten;

- c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.“

#### Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 28.11.2019



Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 25.11.2019 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Niemeck, 28.11.2019



Hemmerling  
Amtdirektor

### 1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mühlenfließ (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ hat die Gemeindevertretung Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 25.11.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

#### Artikel 1

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mühlenfließ (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 28.11.2019



Hemmerling  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 25.11.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, 28.11.2019



Hemmerling  
 Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018, hat die Gemeindevertretung Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 25.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
 Gebührensatz**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
 Grundsteuer A 765 v. H.


- b) für die Grundstücke des Grundvermögens  
 Grundsteuer B 420 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

**§ 2**

**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 06.03.2017 außer Kraft.

Niemeck, den 28.11.2019

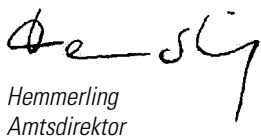


Hemmerling  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenfließ am 25.11.2019 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 28.11.2019



Hemmerling  
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
  - ordentlichen Erträge auf 1.475.500 EUR
  - ordentlichen Aufwendungen auf 1.628.400 EUR

- außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen auf 1.412.500 EUR
  - Auszahlungen auf 1.558.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.363.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.507.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 765 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde-

vertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70,72,73,74,75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 27.11.2019

  
Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

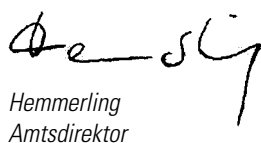
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 25.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 27.11.2019

  
Hemmerling  
Amtdirektor